



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2014
(OR. en)**

6883/14

**COPEN 63
EUROJUST 43
EJN 32**

VERMERK

von	Herrn Ivan Korčok, Botschafter, Ständige Vertretung der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union
für	Herrn Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union
Eingangsdatum:	6. Februar 2014
Betr.:	Rahmenbeschlüsse 2005/214/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI des Rates – Mitteilung über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse des Rates durch die Slowakische Republik

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in der Anlage erhalten Sie die Erklärungen der Slowakischen Republik zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft.

- Anlage:
- Erklärung der Slowakischen Republik gemäß dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI
 - Erklärung der Slowakischen Republik gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI
 - Erklärung der Slowakischen Republik gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI
 - Erklärung der Slowakischen Republik gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI

(Schlussformel)

(gez.) Ivan Korčok

**Entwurf einer Erklärung der Slowakischen Republik
betreffend den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**

Hiermit gibt die Slowakische Republik die folgende Erklärung ab:

Artikel 16:

"Bescheinigungen, die den slowakischen Justizbehörden übermittelt werden, müssen in slowakischer Sprache abgefasst sein oder von einer Übersetzung in die slowakische Sprache begleitet sein. Die Slowakische Republik wird Bescheinigungen gemäß diesem Rechtsakt, die sich auf die Tschechische Republik beziehen, in tschechischer Sprache akzeptieren."

**Entwurf einer Erklärung der Slowakischen Republik
betreffend den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende
Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der
Europäischen Union**

Hiermit gibt die Slowakische Republik die folgende Erklärung ab:

Artikel 23:

"Bescheinigungen, die den slowakischen Justizbehörden übermittelt werden, müssen in slowakischer Sprache abgefasst sein oder von einer Übersetzung in die slowakische Sprache begleitet sein. Die Slowakische Republik wird Bescheinigungen gemäß diesem Rechtsakt, die sich auf die Tschechische Republik beziehen, in tschechischer Sprache akzeptieren."

**Entwurf einer Erklärung der Slowakischen Republik
betreffend den Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf
die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**

Hiermit gibt die Slowakische Republik die folgende Erklärung ab:

Artikel 21:

"Bescheinigungen, die den slowakischen Justizbehörden übermittelt werden, müssen in slowakischer Sprache abgefasst sein oder von einer Übersetzung in die slowakische Sprache begleitet sein. Die Slowakische Republik wird Bescheinigungen gemäß diesem Rechtsakt, die sich auf die Tschechische Republik beziehen, in tschechischer Sprache akzeptieren."

**Entwurf einer Erklärung der Slowakischen Republik
betreffend den Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen
Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur
Untersuchungshaft**

Hiermit gibt die Slowakische Republik die folgende Erklärung ab:

Artikel 24:

"Bescheinigungen, die den slowakischen Justizbehörden übermittelt werden, müssen in slowakischer Sprache abgefasst sein oder von einer Übersetzung in die slowakische Sprache begleitet sein. Die Slowakische Republik wird Bescheinigungen gemäß diesem Rechtsakt, die sich auf die Tschechische Republik beziehen, in tschechischer Sprache akzeptieren."
